

Doppelmitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(Stand 28.06.2022)

Eine Möglichkeit, die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu kritischen Zeiten abzusichern, ist die Einbeziehung von Angehörigen anderer Feuerwehren in den aktiven Feuerwehrdienst, deren Arbeits- oder Ausbildungsort („Beschäftigungsort“) sich in der Gemeinde befindet.

Gesetzlicher Rahmen

Den gesetzlichen Rahmen bietet für den Freistaat Sachsen § 18 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG):

„In den aktiven Feuerwehrdienst können nur Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entsprechen und die charakterliche Eignung besitzen. Aktiven Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 17 Absatz 1 und 3 Satz 1 genannten Führungs- und Stellvertretungsfunktionen ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.“

Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung

Feuerwehrangehörige, die im Rahmen ihrer Mitgliedschaft sowohl aktiven Dienst in der Heimatwehr leisten, als auch der Wehr am Beschäftigungsort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen, erwerben durch die Mitgliedschaft in der Wehr des Beschäftigungsortes auch alle Rechte und Pflichten in dieser Wehr.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht damit sowohl bei dienstlichen Tätigkeiten für die Heimatwehr, als auch bei solchen für die Freiwillige Feuerwehr des Beschäftigungsortes.

Die mit der Doppelmitgliedschaft verbundene Dienstverpflichtung in zwei Freiwilligen Feuerwehren begründet zugleich zwei Versicherungsverhältnisse. Bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes und die Bestimmung des zuständigen Unfallversicherungsträgers für die Bearbeitung und Entschädigung der Versicherungsfälle werden diese Versicherungsverhältnisse getrennt betrachtet. Das ist insbesondere mit Blick auf den Wegeunfallversicherungsschutz und die Leistungen von Bedeutung.

Wegeunfallversicherungsschutz

Der Wegeunfallversicherungsschutz besteht nach § 8 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) für das „Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit“.

Der „unmittelbare“ Weg ist dabei räumlich gesehen der kürzeste, kann aber auch der verkehrsgünstigste oder sicherste Weg zum Ort des versicherten Feuerwehrdienstes sein.

Online-Information

Die Beurteilung, ob ein solcher „unmittelbarer“ Weg zurückgelegt wurde, erfolgt bei der Doppelmitgliedschaft getrennt – und zwar danach, ob der Weg im Zusammenhang mit dem Dienst in der Heimatwehr oder mit dem Dienst in der Wehr am Beschäftigungsort steht.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht daher grundsätzlich nicht nur bei unmittelbarer Wegezurücklegung im Ausrückbereich der Heimatwehr, sondern z. B. auch auf dem unmittelbaren Weg von der Arbeitsstelle zum Dienst in der Wehr des Beschäftigungsortes und auch auf dem Nachhauseweg von diesem Dienst.

Zuständigkeit und Unfallanzeige

Bei der Doppelmitgliedschaft ist immer diejenige Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr zur Erstattung der Unfallanzeige verpflichtet, für welche die zum Unfall führende Tätigkeit ausgeübt wurde.

Bei einer länderübergreifenden Mitgliedschaft (z. B. Heimatwehr in Sachsen, Wehr des Beschäftigungsortes in Brandenburg) ist die Unfallanzeige an denjenigen Unfallversicherungsträger zu richten, der örtlich für den jeweiligen Träger der Feuerwehr zuständig ist. Auf den Wohnort des oder der Versicherten kommt es dabei nicht an. Der Umfang der Leistungen nach einem Unfall im Feuerwehrdienst kann in diesen Fällen – je nach Satzungsregelung der örtlich zuständigen Unfallkasse – variieren.

Bei Wegeunfällen ist die Unfallanzeige von demjenigen Träger der Feuerwehr an seinen sachlich und örtlich zuständigen Unfallversicherungsträger zu erstatten, in dessen Dienst sich das Feuerwehrmitglied zuletzt vor Unfalleintritt begeben wollte. Tritt der Unfall auf dem Weg nach Beendigung des letzten Dienstes ein, ist derjenige Träger der Feuerwehr anzeigepflichtig, für den das Feuerwehrmitglied zuletzt dienstlich tätig geworden ist. Anzeigepflichtig sind demnach bei einem Weg:

	von zu Hause	von der Heimatwehr	von der Wehr des Beschäftigungsortes	von der Arbeitsstätte
nach Hause	-	Träger Heimatwehr	Träger Wehr Beschäftigungsort	Arbeitgeber*
zur Heimatwehr	Träger Heimatwehr	-	Träger Heimatwehr	Träger Heimatwehr
zur Wehr des Beschäftigungsortes	Träger Wehr Beschäftigungsort	Träger Wehr Beschäftigungsort	-	Träger Wehr Beschäftigungsort
zur Arbeitsstätte	Arbeitgeber*	Arbeitgeber*	Arbeitgeber*	-

Wegeunfälle im Zusammenhang mit der Aufnahme bzw. Beendigung der Arbeit bzw. der Ausbildung sind vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb (mit * gekennzeichnet) dessen fachlich und örtlich zuständiger Berufsgenossenschaft/Unfallkasse anzuzeigen.

Online-Information

Ergänzung, Stand 28.06.2022: Bei Feuerwehrangehörigen, die selbständig bzw. als Unternehmer erwerbstätig sind und für diese Erwerbstätigkeit keinen Unfallversicherungsschutz (kraft Gesetzes, kraft Satzung, aufgrund freiwilliger Versicherung) bei einer Berufsgenossenschaft genießen, sind Wegeunfälle im Zusammenhang mit der Aufnahme bzw. Beendigung der Arbeit nicht dem „Arbeitgeber“, sondern dem UVT derjenigen Feuerwehr anzuzeigen, bei welcher der Feuerwehrdienst geleistet werden sollte (Weg zum Dienst) bzw. zuletzt geleistet wurde (Weg vom Dienst).

Prävention

Auch bei einer Doppelmitgliedschaft gilt es die Anforderungen des Arbeitsschutzes, die Unfallverhütungsvorschriften insbesondere die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, einzuhalten und dem Schutz der betreffenden Feuerwehrangehörigen besonderen Aufmerksamkeit entgegenzubringen.

Hier einige Hinweise dazu, die jedoch nicht abschließend sein können und von einer notwendigen Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung von Maßnahmen nicht entbinden:

- Die Mitgliedschaft in beiden Feuerwehren muss schriftlich dokumentiert sein.
- Nachweise über feuerwehrtechnische Qualifikationen, Lehrgänge und Ausbildungsabschlüsse einschließlich Führerschein der betreffenden Feuerwehrangehörigen sowie die Anerkennung der Qualifikations- und Ausbildungsnachweise (fachliche Eignung) haben unter Berücksichtigung der zu übernehmenden Funktionen und Aufgaben in beiden Feuerwehren vorzuliegen.
- Die Übertragung von Aufgaben und Funktionen soll nur entsprechend der nachgewiesenen gesundheitlichen und fachlichen Eignung erfolgen.
- Die gesundheitliche Eignung ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen festzustellen und zu überwachen (Unterlagen von der Heimatwehr an die Feuerwehr des Beschäftigungsortes bzw. umgedreht mit Zustimmung des betreffenden Feuerwehrangehörigen).
- Teilnahme an Unterweisungen, Ausbildungsmaßnahmen und Übungen in beiden Feuerwehren insbesondere hinsichtlich der übertragenen Einsatzaufgaben und besonderer Gefährdungen im Ausrückbereich (siehe § 8 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“).
- Gemäß § 4 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Feuerwehrangehörige mindestens einmal jährlich über Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Diese Unterweisung muss dokumentiert werden.

Das vorliegende Merkblatt ist mit dem Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V., Referat Soziales, abgestimmt, vom Verbandsvorstand bestätigt und in der Verbandsausschusssitzung am 02.11.2013 in Chemnitz bekannt gegeben.

Meißen, den 28.10.2013

Zeithain, 04.11.2013